

Zwar bestimmt § 1610 Abs. 2 BGB, daß der „standesmäßige Unterhalt“ des Bedürftigen auch die Kosten der Vorbildung zu einem Berufe umfasse, ohne daß dabei im Wortlaute des Gesetzes ein Unterschied zwischen dem weiblichen und dem männlichen Geschlecht gemacht wurde. Für die das Gesetzbuch beherrschenden Anschauungen aber ist nicht nur der bereits oben erwähnte Satz aus den Protokollen der II. Kommission charakteristisch, sondern weiterhin beachtlich, daß sich erst im Jahre 1909 in der Rechtsprechung des vormaligen Reichsgerichts wenigstens für die Söhne die Ansicht durchgesetzt hat, es entspreche den Auffassungen des „höheren Bürgerstandes“, daß den aus ihm hervorgegangenen Söhnen eine das volle Hochschulstudium umfassende Ausbildung zuteil werde (vgl. RGR-Komm., 8. Aufl., Anm. 2 zu § 1610). Für die Beurteilung der gleichen Frage in bezug auf die Töchter ist es bezeichnend, daß sogar noch die im Jahre 1926 erschienene 9. Auflage des Staudingerschen Kommentars zum BGB die Auffassung vertritt, bei Mädchen seien die Kosten für Gymnasium und Hochschule „nur ausnahmsweise“ zum Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten zu rechnen (Staudinger, Kommentar zum BGB, Band IV 2. Teil Anm. 2b zu § 1610 BGB).

Für die Frau in der Deutschen Demokratischen Republik bedarf es eines Anspruchs, wie ihn § 1620 BGB vorsieht, nicht. • In unserem Staat hat sie in jeder Beziehung die gleiche Stellung wie der Mann. Der Frau sind nicht nur die gleichen Rechte wie dem Mann in der Produktion und im gesellschaftlichen Leben überhaupt garantiert, sondern sie hat auch die gleichen Möglichkeiten, sich für den Beruf und ihre sonstige gesellschaftliche Tätigkeit auszubilden (Art. 35 der Verfassung). Diese Rechte sind beiden Geschlechtern gleichmäßig besonders im Gesetz über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung vom 8. Februar 1950 (GBl. S. 95) gewährleistet, insbesondere durch die Vorschriften der Abschnitte II (weitere Verbesserung der Schulbildung der Jugend), III (Förderung der Berufsausbildung der Jugend), IV (Hochschulbildung für Berufstätige).

Aber nicht nur der Staat ist verpflichtet, der Frau alle Möglichkeiten für eine ihren Fähigkeiten entsprechende Berufsausbildung zu gewähren, sondern durch Art. 31 der Verfassung ist auch den Eltern die Erziehung der Kinder zu geistig und körperlich tüchtigen Menschen im Geiste der Demokratie ausdrücklich zur obersten Pflicht gegenüber der Gesellschaft gemacht worden. Dazu gehört auch die Verpflichtung, der Tochter, wie dem Sohn, eine den Fähigkeiten entsprechende Ausbildung für den zukünftigen Beruf zu gewähren. Soweit die Eltern dazu aus Gründen ihrer Erwerbs- oder Einkommensverhältnisse nicht imstande sind, tritt ihnen wiederum der Staat durch Gewährung von Unterhaltsbeihilfen schon während der Schulzeit (vgl. VO über die Verteilung von Unterhaltsbeihilfen an Schüler der Oberstufe vom 28. April 1951, GBl. S. 377) und von Stipendien während der Dauer der Hochschul- und Fachschulbildung (vgl. VO über die Regelung des Stipendienwesens vom 19. Januar 1950, GBl. S. 17) in ausgiebigstem Maße helfend und fördernd zur Seite.

Aus alledem ergibt sich, daß der Anspruch der Tochter aus § 1620 BGB auf Gewährung einer Aussteuer, wollte man ihn weiterhin anerkennen, eine Minderbewertung der Frau gegenüber dem Mann bedeuten und damit den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 7 der Verfassung) verletzen würde. Umgekehrt bedeutet der Wegfall dieses Anspruchs keineswegs etwa eine Schlechterstellung der Frau, da sie ja durch die ihr von seiten des Staates und der Eltern garantierte Berufsausbildung zahlreiche, durch keinerlei Beschränkungen eingeengte Möglichkeiten hat, ihr Leben und ihre Zukunft besser und freier zu gestalten als jemals zuvor.

SMAD-Befehle Nr. 124, 154/181 und 64 mit Richtlinien Nr. 1 Ziff. 3 und Richtlinien Nr. 3 § 4.

Das nach dem 8. Mai 1945 neu entstandene Land Sachsen-Anhalt ist mit dem ehemaligen Land Anhalt weder identisch, noch ist es dessen Rechtsnachfolger.

Die gesetzlichen Bestimmungen, wonach Verbindlichkeiten, die vor dem 8. Mai 1945 entstanden sind, von

dem neuen Rechtsträger nicht übernommen werden und dingliche Rechte als erloschen gelten, sind auch dann anzuwenden, wenn es bei einer Überführung in Volkseigentum einer Enteignung nicht bedurfte oder, diese nicht möglich war.

OG, Urt. vom 18. September 1952 — 1 Zz 63/52.

Der im Dezember 1944 verstorbene Ehemann der Klägerin hatte durch notariellen Vertrag vom 31. August 1923 sein Hausgrundstück in D. an die Firma J. verkauft und übereignet. In dem Verträge hatte sich die Käuferin verpflichtet, an den Verkäufer und seine Frau, die Klägerin, eine lebenslängliche Rente von jährlich 2000,— GM zu zahlen, die sich nach dem Tode des Ehemannes auf 1500,— GM ermäßigen sollte. Die Firma J. hatte das Grundstück im Jahre 1929 an das Land Anhalt weiterveräußert, das dabei, wie die Klägerin behauptet, die Verpflichtung der Firma J. zur Zahlung der Rente übernommen und die Rente dementsprechend weiter entrichtet haben soll. Nach dem Tode des Ehemannes der Klägerin hat unstreitig zunächst das Land Anhalt und nach dessen Eingliederung in die Provinz Sachsen die Provinz bzw. das Land Sachsen-Anhalt die vereinbarte Rente von 1500,— Mark an die Klägerin bis zum 30. Juni 1949 in der jeweils geltenden Währung gezahlt. Die weitere Zahlung hat das Land aber abgelehnt, weil, wie die Landesregierung der Klägerin mitteilte, der Ministerrat beschlossen hatte, den Kapitaldienst für die Verpflichtungen des früheren Provinzialverbandes von Sachsen und des früheren Landes Anhalt aus der Zeit vor dem 8. Mai 1945 mit Wirkung vom 30. Juni 1949 einzustellen.

Die Klägerin hat mit der Klage die Zahlung eines Jahresbetrages der Rente in Höhe von 1500,— DM nebst Zinsen verlangt. Das verklagte Land hat unter Hinweis auf den bereits erwähnten Beschluß des Ministerrats Klageabweisung beantragt. Das Landgericht hat das verklagte Land nach dem Klageantrag verurteilt.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts.

Aus den G r ü n d e n :

Das Landgericht hat seine Entscheidung lediglich damit begründet, daß durch die VO des Präsidenten der Provinz Sachsen vom 4. März 1946 (VOBl. 1946 S. 69) die Verpflichtung des früheren Landes Anhalt zur Zahlung der Rente auf das verklagte Land übergegangen sei. Der Ministerrat könne diese Verpflichtung nicht aufheben; sie bestehe daher noch.

Diese Ausführungen können die Entscheidung nicht tragen; denn sie gehen an der wesentlichen Frage vorbei, ob ein schuldrechtlicher Anspruch der Klägerin auf Zahlung der Rente überhaupt noch besteht. Nur wenn diese Frage zu bejahen wäre, wenn also das Land Anhalt noch verpflichtet gewesen wäre, die in der Zeit vor dem 8. Mai 1945 begründeten vertraglichen Ansprüche der Klägerin zu erfüllen, hätte die Verurteilung des Landes Sachsen-Anhalt auf die oben genannte VO vom 4. März 1946 gestützt werden können.

Die Verordnung bestimmt in § 2, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1946 die dem Lande Anhalt... obliegenden Pflichten in dem Umfange auf die Provinz Sachsen übergehen, der durch die Einrichtungen des Landes Anhalt bedingt ist oder sich sonst aus der Aufgabe ergibt, die künftige Verwaltung des Landes Anhalt im Rahmen der Provinz Sachsen durchzuführen. Durch die Verordnung sollte mithin der Umfang der zu übernehmenden Verpflichtungen des Landes Anhalt festgestellt, d. h. begrenzt werden. In jedem Falle konnte es sich also nur um Verpflichtungen handeln, die zur Zeit des Erlasses der Verordnung bestanden; auch diese übernahm die Provinz Sachsen nur, insoweit sie durch die Einrichtungen des Landes „bedingt“ waren oder sich aus der Verwaltung des Landes Anhalt ergaben. Hiernach ist die VO vom 4. März 1946 erst dann von Bedeutung, wenn feststeht, daß der Anspruch der Klägerin auf die Rente über den 8. Mai 1945 hinaus noch begründet war. Diese Frage hat das Landgericht nicht geprüft.

Ihre Beantwortung hängt davon ab, ob die Deutsche Demokratische Republik, ihre früheren Länder, jetzigen Bezirke, Kreise und Gemeinden, mit dem ehemaligen Deutschen Reich und seinen Gebietskörperschaften entweder identisch sind oder, falls dies zu verneinen ist, ob sie als Rechtsnachfolger der entsprechenden früheren Gebietskörperschaften anzusehen sind.

Das Oberste Gericht hat in seinem Urteil vom 31. Oktober 1951 (1 Zz 78/51 — NJ 1952 S. 222) beide Fragen mit eingehender Begründung verneint.

Hieraus folgt, daß das durch die VO vom 23. Juli 1945 (VOBl. 1945 Heft 1 S. 22) in die „Provinz Sachsen“ ein-